

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 50

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 16.09.2020 (Amtsblatt Nr. 12/2020, S. 41-48) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 01.06.2022 die Neufassung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung geändert beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Rechtsstellung des Beirats für Menschen mit Behinderung

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau ist zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Menschen mit Behinderung ein Beirat gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau".
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ein beratendes kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungen mit und berät und unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis den Stadtrat, dessen Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (3) In den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau können Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau haben berufen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen Kompetenzen im Bereich der Behindertenarbeit und Behindertenpolitik aufweisen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer einer Kommunalwahlperiode i. S. d. Artikel 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (5) Keine Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung erfolgt, wenn die Wählbarkeit nach § 40 Abs.2 KVG LSA ausgeschlossen und Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA in dem am Tag der Berufung gültigen Fassung vorliegen. Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
- (6) Die berufenen Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt wird durch den Oberbürgermeister gemäß § 30 KVG LSA übertragen. Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist zu gewissenhafter Mitarbeit verpflichtet und wird durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach §§ 32 bis 34 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu führen.
- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
 (8) Zur Aufgabenwahrnehmung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt im Rahmen dieser Satzung die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Selbstbestimmung, der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe wahr und wirkt auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Zu den Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung zählen insbesondere:

- Abgabe von Anträgen, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen die die Belange der Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen berühren.
- Aufnahme von Änregungen und Beschwerden zu den Belangen der Menschen mit Behinderung/chronischen Erkrankungen
- Koordination, Unterstützung und Begleitung für die in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Stadt Dessau-Roßlau bei deren Gründung und Durchführung der laufenden Arbeit.
- Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zur Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens einer partizipativen Gesellschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden wichtigen Belangen und betreffenden Gründen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig zu beteiligen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.

- (2) Er ist zu allen seiner festgelegten Aufgaben zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat in Rahmen seines Aufgabenbereiches gegenüber dem Stadtrat und den Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht themenspezifische Arbeitskreise zu bilden, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht Mitglied des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung des Landes Sachsen-Anhalt zu sein.

Seite 51

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang



- (6) Vorlagen der Stadtverwaltung, die dem Beirat für Menschen mit Behinderung vorgelegt werden, sind von diesem unverzüglich zu behandeln.
- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist gehalten behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht gehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sollen Weiterbildungen zum Ausbau einer qualifizierten Beiratsarbeit wahrnehmen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen.
- (9) Der Beirat für Menschen mit Behinderung berichtet gemeinsam mit dem/der Behindertenbeauftragten zweimal in seiner Wahlperiode dem Stadtrat über seine Tätigkeit und zu den aktuellen Themen und Herausforderungen.

§ 4 Bildung und Bestellung des Beirates für Menschen mit Behinderung und Mitglieder

- (1) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe § 1 Ziffer 3 an.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis an.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setz sich zusammen aus:
- vier stimmberechtigte Einwohner/innen mit Behinderung
- jeweils ein stimmberechtigte/n Vertreter/in aus drei in Dessau-Roßlau wirkenden Organisationen der Behindertenarbeit

Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die kommunale hauptamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei vom Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales zu bestimmenden Stadträten
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- als Vertreter für den Oberbürgermeister eine/ein beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann bis zu fünf sachkundigen Personen als beratende Mitglieder des Beirates benennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau werden Bewerbungen und Vorschläge zur Bestellung eines Beirates für Menschen mit Behinderung angenommen.
- (5) Der Oberbürgermeister beruft zur Neubildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
- Der/die hauptamtliche Behindertenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei Personen des amtierenden Beirates
- einer/einem Stadträtin/Stadtrat
- eine/m vom Oberbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter/in als Vorsitzende/n der Bewerbungskommission.

- (6) Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag gemäß Eignung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend §4 Abs. 3 nach.
- (8) Kann nach Ablauf der Amtszeit, die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen, führt der bestellte Beirat für Menschen mit Behinderung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter.

§ 5

Verwaltungskostenbudget

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung erstellt einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan und erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.
- (2) Die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln ist rechtzeig vor den jährlichen Haushaltsberatungen beim Oberbürgermeister zu beantragen.
- (3) Aus dem Verwaltungskostenbudget gem. Abs. 1 werden alle für den Beirat für Menschen mit Behinderung anfallenden Kosten gedeckt.
- (4) Das dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestelltes Budget verwaltet die Geschäftsstelle der/des Behindertenbeauftragten.
- (5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 150 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Beirates, über 150 Euro entscheidet der Beirat durch Beschluss.
- (6) Die zweckgebundenen Mittel sind sparsam einzusetzen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen und dem Sozialdezernat jährlich zu berichten.
- (7) Für die Durchführung von Sitzungen und öffentlichen Sprechstunden des Beirates für Menschen mit Behinderung stellt die Stadtverwaltung einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung gilt als Ehrenamt im Sinne des § 30 des KVG LSA.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Mitglieder des Beirates von der Stadt Dessau-Roßlau organisiert bzw. erstattet.



Seite 52

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang

(4) Für die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung besteht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Unfall- und Versicherungsschutz nach der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung können nicht wieder berufene Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und mindestens in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden tätig waren.
- (2) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften in einer Wahlperiode verleihen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bewirkt.
- (2) Die Stadtverwaltung soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen (mehrsprachige Ausfertigung, Ausfertigung in Leichter Sprache).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 21.12.2014 (Amtsblatt Nr.1/2015 S. 11) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 05.10.2022

- im Original unterzeichnet und gesiegelt

Dr. Reck Stadt Dessau-Roßlau

Oberbürgermeister Dienstsiegel

Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 16.09.2020 (Amtsblatt Nr. 12/2020, S. 41-48) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 01.06.2022 die Neufassung der Satzung des Integrationsbeirates geändert beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Rechtsstellung des Integrationsbeirates

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau ist zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Migrantinnen und Migranten ein Beirat gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Der Beirat führt die Bezeichnung "Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau".
- (2) Der Integrationsbeirat ist ein beratendes kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungen mit und berät und unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis den Stadtrat, dessen Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (3) In den Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau können Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere mit Migrationshintergrund, die das 18. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau haben berufen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen Kompetenzen im Bereich der Integrationsarbeit und Integrationspolitik aufweisen.
- (4) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer einer Kommunalwahlperiode i. S. d. Artikel 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (5) Keine Berufung in den Integrationsbeirat erfolgt, wenn die Wählbarkeit nach § 40 Abs.2 KVG LSA ausgeschlossen und Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA in dem am Tag der Berufung gültigen Fassung vorliegen. Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
- (6) Die berufenen Mitglieder des Integrationsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt wird durch den Oberbürgermeister gemäß § 30 KVG LSA übertragen. Jedes Mitglied des Integrationsbeirat ist zu gewissenhafter Mitarbeit verpflichtet und wird durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach §§ 32 bis 34 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu führen.
- (7) Der Integrationsbeirat ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
- (8) Zur Aufgabenwahrnehmung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Integrationsbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Migrantinnen und Migranten wahr und wirkt insbesondere auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Zu den Aufgaben des Integrationsbeirat zählen insbesondere:

- Abgabe von Anträgen, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund berühren.
- Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund.

Seite 53

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang



- Koordination, Unterstützung und Begleitung für die in der Migrationsarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Stadt Dessau-Roßlau bei deren Gründung und Durchführung der laufenden Arbeit.
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde in Zusammenarbeit mit dem/der ehrenamtlichen Ausländerbeauftragte/n.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zur Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens einer partizipativen Gesellschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Integrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden wichtigen Belangen und betreffenden Gründen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig zu beteiligen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (2) Er ist zu allen seiner festgelegten Aufgaben zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Integrationsbeirat hat in Rahmen seines Aufgabenbereiches gegenüber dem Stadtrat und den Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Integrationsbeirat hat das Recht themenspezifische Arbeitskreise zu bilden, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (5) Der Integrationsbeirat hat das Recht im Integrationsnetzwerk der Stadt Dessau-Roßlau mitzuwirken.
- (6) Vorlagen der Stadtverwaltung, die dem Integrationsbeirat vorgelegt werden, sind von diesem unverzüglich zu behandeln.
- (7) Der Integrationsbeirat ist gehalten integrationsspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht gehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sollen Weiterbildungen zum Ausbau einer qualifizierten Beiratsarbeit wahrnehmen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen.
- (9) Der Integrationsbeirat berichtet gemeinsam mit dem Ausländerbeauftragten zweimal in seiner Wahlperiode dem Stadtrat über seine Tätigkeit und zu den aktuellen Themen und Herausforderungen.

§ 4 Bildung und Bestellung des Integrationsbeirates

- (1) Dem Integrationsbeirat gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe § 1 Ziffer 3 an.
- (2) Der Integrationsbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine paritätische Besetzung in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis an.

- (3) Der Integrationsbeirat setz sich zusammen aus:
- vier stimmberechtigte Einwohner/innen ab 18 Jahren mit Migrationshintergrund
- jeweils ein stimmberechtigte/n Vertreter/in aus drei in Dessau-Roßlau wirkenden Organisationen der Integrationsarbeit

Dem Integrationsbeirat gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die ehrenamtliche Ausländerbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei vom Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales zu bestimmende Stadträte
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- als Vertretung für den Oberbürgermeister eine/ein beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung

Der Integrationsbeirat kann bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder des Beirates benennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau werden Bewerbungen und Vorschläge zur Bestellung eines Integrationsbeirates angenommen.
- (5) Der Oberbürgermeister beruft zur Neubildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
- Der/ die ehrenamtliche Ausländerbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei Personen des amtierenden Beirates
- einer/einem Stadträtin/Stadtrat
- eine/m vom Oberbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter/in als Vorsitzende/n der Bewerbungskommission.
- (6) Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag gemäß Eignung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Integrationsbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend §4 Abs. 3 nach
- (8) Kann nach Ablauf der Amtszeit, die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen, führt der bestellte Integrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter.

§ 5

Verwaltungskostenbudget

- (1) Der Integrationsbeirat erstellt einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan und erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.
- (2) Die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln ist rechtzeig vor den jährlichen Haushaltsberatungen beim Oberbürgermeister zu beantragen.
- (3) Aus dem Verwaltungskostenbudget gem. Abs. 1 werden alle für den Integrationsbeirat anfallenden Kosten gedeckt.
- (4) Das dem Integrationsbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestelltes Budget verwaltet die Geschäftsstelle der/ des Ausländerbeauftragten.



Seite 54

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang

- (5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 150 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Beirates, über 150 Euro entscheidet der Beirat durch Beschluss.
- (6) Die zweckgebundenen Mittel sind sparsam einzusetzen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen und dem Sozialdezernat jährlich zu berichten.
- (7) Für die Durchführung von Sitzungen und öffentlichen Sprechstunden des Integrationsbeirates stellt die Stadtverwaltung einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Integrationsbeirates

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 30 des KVG LSA.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Mitglieder des Beirates von der Stadt Dessau-Roßlau organisiert bzw. erstattet.
- (4) Für die Mitglieder des Integrationsbeirates besteht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Unfall- und Versicherungsschutz nach der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied im Integrationsbeirat können nicht wieder berufene Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und mindestens in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden tätig waren.
- (2) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften in einer Wahlperiode verleihen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
- (2) Der Integrationsbeirat hat das Recht dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bewirkt.
- (2) Die Stadtverwaltung soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen (mehrsprachige Ausfertigung, Ausfertigung in Leichter Sprache).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 13.04.2011 (Amtsblatt 6/2011 S. 7-8) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 05.10.2022

im Original unterzeichnet und gesiegelt

Dr. Reck Stadt Dessau-Roßlau

Oberbürgermeister Dienstsiegel

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 16.09.2020 (Amtsblatt Nr. 12/2020, S. 41-48) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 01.06.2022 die Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates geändert beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Rechtsstellung des Seniorenbeirates

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau ist zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Beirat gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau".
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau.
- Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungen mit und berät und unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis den Stadtrat, dessen Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (3) In den Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau können Einwohnerinnen und Einwohner die das 55. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben und seit mindestens
- 12 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau haben berufen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen Kompetenzen im Bereich der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik aufweisen.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer einer Kommunalwahlperiode i. S. d. Artikel 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (5) Keine Berufung in den Seniorenbeirat erfolgt, wenn die Wählbarkeit nach § 40 Abs.2 KVG LSA ausgeschlossen und Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA in dem am Tag der Berufung gültigen Fassung vorliegen. Nicht bestellt werden kann, wer eine verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.

Seite 55

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang



- (6) Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt wird durch den Oberbürgermeister gemäß § 30 KVG LSA übertragen. Jedes Mitglied des Seniorenbeirat ist zu gewissenhafter Mitarbeit verpflichtet und wird durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach §§ 32 bis 34 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu führen.
- (7) Der Seniorenbeirat ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
- (8) Zur Aufgabenwahrnehmung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden älteren Menschen insbesondere zur Selbstbestimmung, der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe wahr und wirkt auf die chancengleiche Partizipation alle Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirat zählen insbesondere:

- Abgabe von Anträgen, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen die die Belange der älteren Menschen berühren.
- Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der älteren Menschen
- Koordination, Unterstützung und Begleitung für die in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Stadt Dessau-Roßlau bei deren Gründung und Durchführung der laufenden Arbeit.
- Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioren- und Pflegeeinrichtungen.
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde in Zusammenarbeit mit der/ dem Seniorenbeauftragten.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zur Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens einer partizipativen Gesellschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden wichtigen Belangen und betreffenden Gründen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig zu beteiligen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
 (2) Er ist zu allen seiner festgelegten Aufgaben zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat in Rahmen seines Aufgabenbereiches gegenüber dem Stadtrat und den Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht themenspezifische Arbeitskreise zu bilden, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht Mitglied in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e.V. zu sein.
- (6) Vorlagen der Stadtverwaltung, die dem Seniorenbeirat vorgelegt werden, sind von diesem unverzüglich zu behandeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist gehalten seniorenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht gehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sollen Weiterbildungen zum Ausbau einer qualifizierten Beiratsarbeit wahrnehmen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen.
- (9) Der Seniorenbeirat berichtet gemeinsam mit dem/ der Seniorenbeauftragten zweimal in seiner Wahlperiode dem Stadtrat über seine Tätigkeit und zu den aktuellen Themen und Herausforderungen.

§ 4

Bildung und Bestellung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe § 1 Ziffer 3 an.
- (2) Der Seniorenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine paritätische Besetzung in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis an.
- (3) Der Seniorenbeirat setz sich zusammen aus:
- vier stimmberechtigten Einwohner/innen ab 55 Jahren
- jeweils ein stimmberechtigte/r Vertreter/in aus drei in Dessau-Roßlau wirkenden Organisationen der Seniorenarbeit

Dem Seniorenbeirat gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei vom Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales zu bestimmenden Stadträten
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- als Vertretung für den Oberbürgermeister eine/ein beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann bis zu fünf sachkundigen Personen als beratende Mitglieder des Beirates benennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau werden Bewerbungen und Vorschläge zur Bestellung eines Seniorenbeirates angenommen.
- (5) Der Oberbürgermeister beruft zur Neubildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
- Der/dem ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
- zwei Personen des amtierenden Beirates
- einer/einem Stadträtin/Stadtrat
- eine/m vom Oberbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter/in als Vorsitzende/n der Bewerbungskommission.
- (6) Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag gemäß Eignung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates

Seite 56

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang

- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirats aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend §4 Abs. 3 nach
- (8) Kann nach Ablauf der Amtszeit, die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen, führt der bestellte Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter.

§ 5

Verwaltungskostenbudget

- (1) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan und erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.
- (2) Die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln ist rechtzeig vor den jährlichen Haushaltsberatungen beim Oberbürgermeister zu beantragen.
- (3) Aus dem Verwaltungskostenbudget gem. Abs. 1 werden alle für den Seniorenbeirat anfallenden Kosten gedeckt.
- (4) Das dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestelltes Budget verwaltet die Geschäftsstelle der/des Seniorenbeauftragten.
- (5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 150 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Beirates, über 150 Euro entscheidet der Beirat durch Beschluss.
- (6) Die zweckgebundenen Mittel sind sparsam einzusetzen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen und dem Sozialdezernat jährlich zu berichten.
- (7) Für die Durchführung von Sitzungen und öffentlichen Sprechstunden des Seniorenbeirats stellt die Stadtverwaltung einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 30 des KVG LSA.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z. B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Mitglieder des Beirates von der Stadt Dessau-Roßlau organisiert bzw. erstattet.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Unfall- und Versicherungsschutz nach der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied im Seniorenbeirat können nicht wieder berufene Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und mindestens in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden tätig waren.
- (2) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften in einer Wahlperiode verleihen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bewirkt.
- (2) Die Stadtverwaltung soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen (mehrsprachige Ausfertigung, Ausfertigung in Leichter Sprache).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 20.12.2015 (Amtsblatt Nr.1/2016) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 05.10.2022

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Dr. Reck Stadt Dessau-Roßlau

Oberbürgermeister Dienstsiegel

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau (MVZ SKD gGmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 30.06.2022 beschlossen:

- Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht der MVZ SKD gGmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.249.332,31 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 143.069,84 EUR wird festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 143.069,84 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
- Der Geschäftsführung wurde Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Seite 57

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang



Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig + Sozien • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater, Kassel, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Medizinischen Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau, am 05.05.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de ein-

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit

vom 05. Dezember bis 16. Dezember 2022

Montag bis Freitag von 09.00 – 15.00 Uhr zur Einsichtnahme im Sekretariat der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau aus.

Dessau-Roßlau, den 11.10.2022

gez. Dr. med. gez. Dr. med. Joachim Zagrodnick Andrè Dyrna Geschäftsführer Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 10 Abs. 1 ROG

Genehmigung der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" vom 14.09.2018 (rechtswirksam seit 27.04.2019) hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe "Jessen" gemäß Ziel 2

Gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBI. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 10.06.2022 mit Beschluss Nr. 05/2022 die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBI. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg. Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene 1. Änderung des Plans mit Bescheid vom 19.09.2022 – Aktenzeichen 26.3-20302/2 – gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA genehmigt.

Die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" einschließlich Begründung und überschlägiger Umweltprüfung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV, Ziegelstraße 10, OT Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Fabrikstraße 1, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau

Darüber hinaus sind die Dokumente unter der Adresse https://www.planungsregion-abw.de abrufbar.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

wird die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" wirksam. Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gem. § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG wie folgt hingewiesen: Gemäß den gesetzlichen Regelungen wird eine Verletzung der in § 11 Absätze 1 bis 4 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Köthen (Anhalt), den 29.09.2022

gez. Grabner Vorsitzender

Siegel

Seite 58

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2022 · Ausgabe 11/2022 · 16. Jahrgang

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 18.11.2022, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Haushaltsplan und -satzung für das Haushaltsjahr 2023
- Ergebnisse der Erarbeitung einer Handreichung zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien hier Windenergie und Photovoltaikfreiflächenanlagen Vortrag durch Auftragnehmer Herrn Dr. Reichhoff (LPR GmbH)
- Informationen der Geschäftsstelle u.a. Vorbereitungen zum Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022 Auf Grund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA, GVBI. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021, GVBI. LSA S. 100), hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die folgende, von der Regionalversammlung in der Sitzung am 07.10.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher	erhöht/vermindert	und damit der
	festgesetzten	lum	Gesamtbetrag des
	Gesamtbeträge		Haushaltsplans einschließlich
			Nachträge festgesetzt auf
	Euro		
1. Ergebnisplan			
a) Erträge	324.400	39.300	363.700
b) Aufwendungen	354.500	39.300	393.800
Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von werden			
durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt	30.100	0	30.100
2. Finanzplan			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.400	39.300	363.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.100	39.300	389.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000	0	2.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

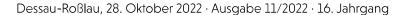
§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht geändert.

Köthen (Anhalt), den 12.10.2022

gez. Grabner Vorsitzender Siegel

Seite 59





Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde am 12.10.2022 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.11.2022 bis zum 16.11.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Der Nachtraghaushaltsplan 2022 wird zugleich auf der Website https://www.planungsregion-abw.de // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 12.10.2022

gez. Grabner Vorsitzender